

TGP/5: Section 11/2 Draft 1**Original:** englisch**Datum:** 31. August 2026**ENTWURF
(ÜBERARBEITUNG)**

Verbundenes Dokument zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit
und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

Dokument TGP/5**ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS PRÜFUNG****Abschnitt 11:****Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

Technischen Ausschuss, Verwaltungs- und Rechtsausschuss, und vom Rat in 2026

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Anmerkung zum Entwurf

Anlage II dieses Entwurfs enthält eine aktualisierte Fassung des „CPVO-Verfahrens zum Status von Pflanzenmaterial, das für DUS-Prüfungszwecke eingereicht wird“.

TABLE OF CONTENTS

1.	BACKGROUND.....	3
2.	EXAMPLES OF POLICIES AND CONTRACTS FOR MATERIAL SUBMITTED BY THE BREEDER.....	4
2.1	Australia	4
2.2	European Union	4
ANLAGE I:	BEISPIELSVETRAG ZWISCHEN <i>SEMINIS VEGETABLE SEEDS, INC.</i> UND <i>IP AUSTRALIA</i>	
ANLAGE II:	CPVO-VERFAHREN ZUM STATUS VON PFLANZENMATERIAL, DAS FÜR DUS- PRÜFUNGSZWECKE EINGEREICHT WIRD	

1. HINTERGRUND

1.1 Das Dokument TGP/4/1 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.2.2.2, erläutert folgendes: „Die UPOV fördert zum Zwecke der DUS-Prüfung die Zusammenarbeit zwischen Sortensammlern (vergleiche Abschnitt 3.2), insbesondere auch den Austausch von Informationen und lebendem Pflanzenmaterial für die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Im besonderen Fall der als Teil der Prüfung eingereichten Elternlinien sollte das lebende Pflanzenmaterial anderen Sortensammlern jedoch nur so verfügbar gemacht werden, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben. Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials werden in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ (Dokument TGP/5) gegeben.

1.2 Außerdem hält die UPOV-„Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“ (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1) fest:

„Artikel 4

1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i) der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäß ermächtigten Personen;

ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schließt den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäß den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.“

1.3 Dieses Dokument gibt Beispiele für das Verfahren der Behörden, welches sicherstellen soll, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben.

2. BEISPIELE FÜR VERFAHREN UND VERTRÄGE BEZÜGLICH DES VOM ZÜCHTER EINGEREICHTEN MATERIALS

2.1 Australien

Anlage I dieses Dokuments enthält ein Beispiel für einen Vertrag zwischen *Seminis Vegetable Seeds, Inc.* und *IP Australia*.

2.2 Europäische Union

Anlage II dieses Dokuments erläutert das Verfahren des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der Europäischen Union hinsichtlich des Status des im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

BEISPIELSVETRAG ZWISCHEN
SEMINIS VEGETABLE SEEDS, INC. UND *IP AUSTRALIA*

BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON PFLANZENMATERIAL

Der Antragsteller *Seminis Vegetable Seeds, Inc.* legte folgende Bedingungen für die Einreichung des Grundantrags auf Erteilung australischer Züchterrechte für eine geschützte Elternlinie des Antragstellers fest.

Der Vertrag betrifft den Antrag für:

Art:

Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung:

1. Der Antragsteller stimmt nicht zu, daß Material der Elternlinie aufgrund des Abschnitts 19 des australischen Züchterrechtsgesetzes (1994) zum Anbau zuzulassen ist, und beruft sich dadurch auf die Ausnahme in Unterabschnitt 19(11), der bestimmt, daß kein Material der Sorte zum Anbau zuzulassen ist, wenn die Sorte nicht unmittelbar als Verbrauchererzeugnis verwertet wird.

Die Kandidatenlinie ist eine Elternlinie, die nur für die Erzeugung anderer (hybrider) Sorten genutzt wird. Der Antragsteller bestätigt hiermit, daß die Kandidatenlinie NICHT ALS SOLCHE am Markt vertrieben werden wird und daß die Linie NICHT in irgendeiner anderen Weise als Verbrauchererzeugnis verwertet werden wird.

2. Der Antragsteller stimmt nicht zu, daß Material der Kandidaten-Elternlinie durch einen Berechtigten (*Qualified Person*, QP) oder eine sonstige Partei mit einem Interesse an der Gemüsezüchtung geprüft wird, es sei denn, daß der Antragsteller seine Zustimmung erteilt.

Material der Elternlinie kann nur durch einen QP geprüft werden, der in keiner Weise an der Gemüsezüchtung beteiligt ist. Vor der Prüfung der Kandidatenlinie muß der Antragsteller über die Identität des QP unterrichtet werden und wird ersucht werden, seine Zustimmung zu erteilen.

3. Im Verlauf der Prüfung oder nach der Erteilung des Züchterrechtszertifikats stimmt der Antragsteller nicht zu, daß Material der Elternlinie zwischen Prüfungsbehörden und/oder QP ohne die Zustimmung des Antragstellers ausgetauscht wird.

4. Scheint die Elternlinie des Antragstellers die (eine der) ähnlichste(n) Sorte(n) eines neueren Antrags eines Dritten zu sein, kann der Antragsteller der Bereitstellung von Material der Elternlinie des Antragstellers nur zustimmen, wenn die Bedingungen Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

5. Bei Ablauf oder Zurücknahme des Züchterrechtszertifikats oder wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird, sollte das gesamte Material der Elternlinie des Antragstellers vernichtet oder an den Antragsteller zurückgesandt werden.

Diese Bedingungen wurden mehrmals mit Herrn Doug Waterhouse, Registerbeamter des australischen Züchterrechtsamtes, erörtert.

Wir ersuchen hiermit das australische Züchterrechtsamt, die Annahme dieser Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

Unterschrift:

Datum:

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

CPVO-VERFAHREN ZUM STATUS VON PFLANZENMATERIAL,
DAS FÜR DUS-PRÜFUNGSZWECKE EINGEREICHT WIRD

Ziel dieses Dokuments ist es, die Politik des CPVO bezüglich des für die DUS-Prüfung im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte eingereichten Materials transparent zu machen. Es erteilt Anleitung für die Umsetzung von Artikel 88 Absatz 4 der Verordnung des Rates (EC) 2100/94 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EC) Nr. 874/2009 der Kommission. Ferner wird es zu einer kohärenten Praxis seitens aller beauftragten Prüfungsämter im CPVO beitragen. Dies wird es den Züchtern ermöglichen, eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage zu treffen, bevor sie Material für die Prüfung einreichen. Die Entscheidung darüber, was die Prüfungsämter in Bezug auf das im Rahmen eines nationalen Antrags auf Erteilung von Züchterrechten zur Eintragung in die nationale Liste eingereichte Material unternehmen, liegt nicht in der Zuständigkeit des CPVO. Demzufolge kann das CPVO die Züchter nicht versichern, dass die nachstehende Politik angewandt wurde, wenn das CPVO Berichte über Prüfungen übernimmt, die durchgeführt wurden oder im Begriff sind, durchgeführt zu werden. Das CPVO hält die Prüfungsämter dennoch dringend dazu an, bei der Prüfung von Sorten zu anderen Zwecken als denjenigen im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte dieselben Grundsätze zu befolgen.

Die Politik gilt für keine anderen Prüfungsämter als diejenigen, die vom Verwaltungsrat des CPVO für die jeweils betreffende Art beauftragt werden (nachstehend „Prüfungsamt“). Demzufolge bezieht sich dies, wenn die nachstehend erwähnte Politik einen Materialtransfer zwischen zwei Prüfungsämtern betrifft, lediglich auf Material einer bestimmten Art, mit deren Prüfung sowohl das sendende als auch das empfangende Prüfungsamt vom Verwaltungsrat des CPVO beauftragt wurde.

Der Begriff „Material“ in dieser Politik bezieht sich auch auf DNA-Proben, die von einem Prüfungsamt aus Pflanzenmaterial entnommen wurden, das ihr zu DUS-Prüfungszwecken vorgelegt wurde.

1. Was sollte ein Prüfungsamt mit Material tun, wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird?

- 1.1 Das Prüfungsamt sollte das Material entweder vernichten oder an den Antragsteller zurücksenden.
- 1.2 Wenn die Sorte allgemein bekannt ist, kann das Prüfungsamt das Material in seiner Vergleichssammlung behalten.

2. Kann ein Prüfungsamt Material übersenden...

- 2.2 an ein Prüfungsamt?
 - 2.1.1 Das Prüfungsamt sollte das Material auf Ersuchen an ein anderes Prüfungsamt übersenden.
 - 2.1.2 Besteht das betroffene Material aus Elternlinien oder würde es Informationen über Hybridzuchtformeln offenbaren, sollte das Prüfungsamt den Berechtigten darüber unterrichten, dass das Material an ein anderes Prüfungsamt übersandt wurde.
 - 2.1.3 Das Prüfungsamt verwendet Material, das es von einem anderen Prüfungsamt erhalten hat, für keine anderen Zwecke als für DUS-Prüfungen oder für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zwischen Prüfungsämtern, deren Ziel ausschließlich die Verbesserung der DUS-Prüfung ist.

Sind an den Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Verbesserung der DUS-Prüfungen nicht beauftragte Prüfungsämter oder Dritte beteiligt, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich. Die Bestimmungen über Vertraulichkeit und Interessenkonflikte im Bestimmungsabkommen zwischen dem CPVO und dem Prüfungsamt sind anwendbar und in der von den Partnern der F&E-Projekte unterzeichneten Konsortialvereinbarung wiederzugeben.

- 2.1.4 Wird das Material für andere als die unter 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Zwecke verwendet, ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und Interessenkonflikte im Bestimmungsabkommen zwischen dem CPVO und dem Prüfungsamt.

2.2 an ein nicht-beauftragtes Prüfungsamt, eine Zertifizierungsbehörde oder an eine andere Stelle?

2.2.1 Das Prüfungsamt darf auf Ersuchen Material an ein anderes, nicht beauftragtes Prüfungsamt nur übersenden, wenn die Zustimmung des Berechtigten erwirkt und von diesem anderen, nicht beauftragten Prüfungsamt vorgelegt (oder darauf verwiesen) wurde.

2.2.2 Das Prüfungsamt darf auf Ersuchen Material an eine Zertifizierungsbehörde nur übersenden, wenn die Zustimmung des Berechtigten erwirkt und von diesem anderen, nicht beauftragten Prüfungsamt vorgelegt (oder darauf verwiesen) wurde.

2.2.3 Außerdem darf das Prüfungsamt Material nur an eine andere Stelle übersenden, wenn die Zustimmung des Berechtigten erwirkt und von diesem anderen, nicht beauftragten Prüfungsamt vorgelegt (oder darauf verwiesen) wurde.

3. Was kann das Prüfungsamt mit Material tun, nachdem der Sorte ein gemeinschaftliches Sortenrecht erteilt wurde?

3.1 Unterhält das Prüfungsamt keine lebende Vergleichssammlung, wird das Material vernichtet oder an den Antragsteller zurückgesandt.

3.2 Unterhält das Prüfungsamt eine lebende Vergleichssammlung, einschließlich DNA-Proben, sollte das Material vom Prüfungsamt behalten werden.

3.3 Wird das Material behalten, kann das Prüfungsamt auf Ersuchen Material an ein anderes Prüfungsamt oder an ein anderes nicht beauftragtes Prüfungsamt unter denselben Bedingungen transferieren, wie im obigen Abschnitt 2 vorgesehen.

4. Nach Ablauf des gemeinschaftlichen Sortenrechts

4.1 Das in einer Vergleichssammlung aufbewahrte Material sollte nach Ablauf eines gemeinschaftlichen Sortenrechts behalten werden.

ERKLÄRUNG DES CPVO BEI ERHALT VON ANTRÄGEN, BEI DENEN ELTERNLINIEN
EINER DUS-PRÜFUNG UNTERZOGEN WERDEN

1. Im Sinne dieser Erklärung bedeutet „Probe“ den Samen oder sonstiges Vermehrungsmaterial von Elternlinien, die an das Prüfungsamt transferiert werden, sowie jede Nachkommenschaft, die von diesen abgeleitet ist, und alles Material in Form von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Komponenten einer Probe.
2. Das CPVO bestätigt hiermit den Empfang des Antrags. Das CPVO wird ein Prüfungsamt innerhalb des CPVO-Netzes für die technische Prüfung der Sorte bestimmen, die Gegenstand dieses Antrags bildet. Das CPVO wird um Einreichung der für die Prüfung an das erwähnte Prüfungsamt zu übersendenden Proben ersuchen.
3. Sie werden davon unterrichtet werden, ob das von Ihnen eingereichte Material an ein anderes Prüfungsamt innerhalb des CPVO-Netzes weitergereicht wird. Das Material wird nicht ohne Ihre schriftliche Zustimmung an ein Prüfungsamt außerhalb des CPVO-Netzes übersandt.
4. Das CPVO erlaubt die Verwendung der Proben nur für die DUS-Prüfung durch die Prüfungsämter.
5. Das CPVO erlaubt es den Prüfungsämtern nur, die DUS-Prüfung in den eigenen Räumlichkeiten der Prüfungsämter oder in vom CPVO zugelassenen Räumlichkeiten durchzuführen.
6. Das CPVO erlaubt es nur Personal von Prüfungsämtern, das unmittelbar an der Durchführung der DUS-Prüfung beteiligt ist, Zugang zu Proben und Auswertungsdaten zu erhalten.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]